

Eine Grazer Wirtin unter Zaubereiverdacht

Ein Beitrag zur Hexenverfolgung in der Steiermark im 17. Jahrhundert

Von Helfried Valentinitisch

Die Endphase des Dreißigjährigen Krieges, vor allem aber die darauf folgenden Jahre brachten der Steiermark in Form von Steuererhöhungen, steigenden Lebenshaltungskosten, Truppeneinquartierungen sowie Durchzügen von Soldaten zahlreiche Belastungen, die zusammen mit der ohnehin stagnierenden wirtschaftlichen Situation zu einer allmählichen Verarmung breiter Bevölkerungsschichten führten.¹ Einzelne Naturkatastrophen, der seit etwa 1640 zunehmende Druck der Türken auf das südoststeirische Grenzgebiet — 1655 plünderte eine türkische Streifschar das Dorf Zeltling bei Radkersburg² — und sporadisch auftretende Seuchen, wie zum Beispiel 1656 in Kapfenberg,³ trugen zweifellos ebenfalls zu einer Verunsicherung der steirischen Bevölkerung bei. Schließlich machte sich im Gefolge des großen Krieges ein starker Anstieg des Bettlerunwesens und der damit verbundenen Kleinkriminalität bemerkbar. Der frühmoderne Staat reagierte darauf mit verschärften Repressionsmaßnahmen, besaß aber mangels eines effizienten Sicherheitsapparates nur sehr wenige Möglichkeiten, dieses Phänomen wirksam zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang fällt nun auf, daß um 1650 in der Steiermark eine immer intensiver werdende Verfolgung des Verbrechens

¹ H. Valentinitisch, Der Dreißigjährige Krieg — Die Steiermark am Rande des Geschehens. In: Katalog der Landesausstellung: Die Steiermark. Brücke und Bollwerk. Hgg. v. G. Pferschy u. P. Krenn. Graz 1986, S. 333 ff.

² H. Valentinitisch, Die Steiermark, Ungarn und die Osmanen 1606—1662. In: ZHVSt 65/1974, S. 120 f.

³ R. Puschnig, Kapfenberg — Alter Markt — junge Stadt. Graz 1974, S. 64.

der Zauberei einsetzt, die dann zwischen 1660 und 1700 ihren Höhepunkt erreicht.⁴ Eine der treibenden Kräfte bei der Verfolgung von Zauberern und Hexen war Johann Andreas Barth, der von 1646 bis zu seinem Tod im Jahre 1669 in der Steiermark das Amt eines Bannrichters ausübte.⁵ Über den Bildungsstand und die persönlichen Verhältnisse Barths besitzen wir keine Angaben. Wir wissen aber, daß es der schlecht bezahlte Bannrichter verstand, sich bei seiner Tätigkeit auf andere Weise schadlos zu halten. So beklagten sich im Jahre 1662 mehrere Inhaber von steirischen Landgerichten bei den Grazer Zentralbehörden darüber, daß Barth bei der Führung von Kriminalprozessen nicht korrekt vorging und sowohl die Gerichtsherren als auch die Parteien mit überhöhten Gebühren und anderen Übergriffen bedrängte. In den Jahren 1646 bis einschließlich 1660 fanden in der Steiermark mindestens dreißig Untersuchungen beziehungsweise Prozesse gegen Männer und Frauen statt, die des Verbrechens der Zauberei verdächtigt wurden. Von diesen Verfahren sind bis jetzt 16 bekannt, an denen Barth nachweisbar beteiligt war. Die Opfer des Bannrichters waren nahezu durchwegs Personen, die zu den Unterschichten und Randgruppen der steirischen Bevölkerung zählten.⁶ Zu den wenigen Angehörigen von höheren Schichten, die von Barth als Zauberer oder Hexen verfolgt wurden, zählte auch Anna Susanna Prandtauer, die Wirtin eines angesehenen Grazer Gasthauses. Im vorliegenden Beitrag soll nun — zumindest in Umrissen —, der Lebensweg dieser Frau nachgezeichnet werden, die zweimal in einen Zaubereiprozeß involviert war und jahrelang mit dem auf ihr lastenden Verdacht, eine Hexe zu sein, leben mußte.

Anna Susanna Prandtauer wurde zwischen 1600 und 1610 als eheliche Tochter des Radkersburger Bürgers und Kürschnermeisters Andreas Mayr und dessen Gattin Maria Magdalena geboren. Wann sie nach Graz übersiedelte, geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor. Sie heiratete hier aber nach dem Tod ihrer Eltern am 12. Mai 1624 den Grazer Bürger und Hufschmied Wolfgang Schweizer.⁷ Dieser genoß unter seinen Mitbürgern ein beträchtliches Ansehen, da bei seiner Trauung nicht nur ein Mitglied der bekannten Grazer Buchdruckerfamilie Widmanstetter, sondern auch der Grazer Stadtrichter Georg Klingendraht und dessen Amtsnachfolger, der Kürschnermeister Georg Grienpeck, als Zeugen fungierten. Die Ehe mit dem Hufschmied, die anscheinend kinderlos blieb, dauerte nur zwei Jahre, da Wolfgang Schweizer bereits am 12. Mai 1626 starb.⁸ Für die folgenden neun Jahre besitzen wir keine Angaben über das Leben der Frau. Vermutlich führte aber die junge Witwe den Betrieb ihres Gatten, so gut es ging, weiter. Am 26. August 1635 vermählte sie sich ein zweites Mal, und zwar mit dem ebenfalls

⁴ Vgl. dazu die grundlegende Darstellung von F. Byloff, *Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern*. Quellen zur deutschen Volkskunde 6, Berlin—Leipzig 1934.

⁵ A. Mell, *Das steirische Bannrichteramt*. In: ZHVSt 11/1904, S. 120 ff.

⁶ In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts richtete sich auch in den anderen habsburgischen Erbländern und im Erzbistum Salzburg die Verfolgung von Zauberern und Hexen überwiegend gegen Bettler und andere Randgruppen. Vgl. dazu H. Stekl, *Gesellschaftliche Außenseiter im barocken Österreich*. In: K. Gutkas (Hrsg.), *Prinz Eugen und das barocke Österreich*. Salzburg 1985, S. 226 ff., und W. Behringer, *Hexenprozesse und Hexendiskussion in Südostdeutschland*. Ein Beitrag zur Kultur- und Sozialgeschichte Europas. Phil. Diss. (maschin.) München 1985, S. 356 ff.

⁷ Stadtpfarrarchiv Graz, Trauungsbuch II, fol. 145.

⁸ Stadtpfarrarchiv Graz, Totenrepertorium I, 12. 5. 1626.

verwitweten Grazer Bürger und Gastwirt Andreas Prandtauer.⁹ Da die Frau zu diesem Zeitpunkt wohl schon im vierten Jahrzehnt ihres Lebens stand, dürften bei ihrer neuerlichen Eheschließung, die übrigens vom Grazer Stadtpfarrer und Titularbischof von Magdeburg Dr. Georg Hammer vorgenommen wurde, finanzielle Motive eine wichtige Rolle gespielt haben. Der Bräutigam besaß in Graz ein gutgehendes Gasthaus, das sich im heutigen Haus Sporgasse Nr. 12 befand.¹⁰ Der Ehe des Gastwirts paares entsprossen mindestens zwei Söhne und eine Tochter, die zwischen 1637 und 1643 zur Welt kamen.¹¹ Der 1637 geborene älteste Sohn, Johann Andreas Prandtauer, war offenbar hochbegabt und wohl der ganze Stolz seiner Eltern. Er trat 1650 im Alter von 14 Jahren in das von den Grazer Jesuiten geführte Gymnasium ein und erwarb bereits 1654 an der Grazer Universität das Bakkalaureat der Philosophie.¹² Da in Graz keine juristische Fakultät existierte, studierte er anschließend an einer auswärtigen Universität Jus und promovierte um 1658/59 zum Doktor beider Rechte.

Bis zum Jahr 1653 blieb die Prandtauerin von der Hexenverfolgung unberührt, weshalb ihr Leben — zumindest nach den uns vorliegenden Quellen —, in seinen gewohnten Bahnen verlief. In den Akten der Innerösterreichischen Regierung in Graz deutet auch nichts darauf hin, daß Gerüchte über eine Betätigung der Frau als Hexe im Umlauf waren. Dies sollte sich jedoch Ende Juli/Anfang August 1653 schlagartig ändern. Zu diesem Zeitpunkt fand nämlich in St. Lambrecht in der Obersteiermark unter dem Vorsitz des Bannrichters Johann Andreas Barth ein Zaubereiprozeß gegen den 40 Jahre alten Lorenz Steger, den 82jährigen Thomas Heyser und dessen 18jährigen Sohn Gregor statt.¹³ Steger und der alte Heyser gingen keinem festen Beruf nach, sondern trieben sich im oberen Murtal als Bettler herum, während Gregor Heyser als Viehhalter in der Krakau lebte. Der Grund für die Festnahme der beiden Bettler war vermutlich, daß sie — um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen —, den Bauern damit drohten, ihr Vieh von Wölfen zerreißen zu lassen.¹⁴ Beim Verhör der drei Angeklagten konzentrierte sich der Bannrichter auf den alten Heyser. Der Greis gestand nun unter der Folter, daß er — ebenso wie seine beiden Mitangeklagten —, durch Wetterzauber und Wolfsbannen jahrelang großen Schaden angerichtet hätte. Außerdem gab er namentlich zwanzig andere Personen als Mittäter an. Bei diesen Personen handelte es sich — soweit sie überhaupt existierten — nahezu durchwegs um Bettler und Landfahrer sowie um mehrere im oberen Murtal ansässige Bauern. Als der alte Heyser während der zweiten Folterung ausführlich eine Zusammenkunft mit dem Teufel auf dem Schöckl bei Graz schilderte, behauptete er plötzlich, daß auch „die Prandtauerin“ verummmt

⁹ Stadtpfarrarchiv Graz, Trauungsbuch II, fol. 568.

¹⁰ A. Luschin-Ebengreuth, *Häuser- und Gassenbuch der inneren Stadt Graz*. In: F. Popelka, *Geschichte der Stadt Graz*, 1. Bd. Graz 1928, S. 618a.

¹¹ Stadtpfarrarchiv Graz, Taufbuch IV, fol. 536 und 749; Taufbuch V, fol. 31.

¹² J. Andritsch, *Die Matrikeln der Universität Graz 1630—1662*. Publikat. aus d. Archiv d. Universität Graz 6/2, Graz 1980, S. 81 und 194.

¹³ 1657-XI-23: 4. 8. 1653: Protokoll über das Verhör des Lorenz Steger, Thomas Heyser und Gregor Heyser. Stmk. Landesarchiv Graz, Archiv der IÖ Regierung. Expedita (= EA).

¹⁴ Über das „Wolfsbannen“ siehe F. Byloff, *Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850*. Quellen zur deutschen Volkskunde 3, Berlin—Leipzig 1929, S. 48 ff.

daran teilgenommen hätte!¹⁵ Heyser gab zwar zu, daß ihm die Frau vorher persönlich nicht bekannt gewesen wäre, erklärte aber, daß seine Genossen ihren Namen genannt hätten. Seine Freunde sagten ihm auch, daß die Wirtin im Gesicht „schon etwas runzlig“ und für eine Frau „gar zu groß“ wäre.

Weshalb Thomas Heyser gerade die Prandtauerin als Hexe angab, geht aus den Akten des St. Lambrecht Prozesses nicht hervor. Die Aussagen Heyzers über seine verschiedenen Aufenthaltsorte in der Steiermark lassen die Möglichkeit zu, daß er sich zeitweilig auch in Graz aufgehalten hatte. Seine nur sehr vagen Angaben über die Wirtin und die Tatsache, daß er weder über ihr Aussehen noch über ihre sonstige Tätigkeit etwas Konkretes sagte, zeigen jedoch, daß Heyser die Frau nicht persönlich, sondern höchstens vom Hörensagen kannte. Bei dem am Verhör beteiligten Bannrichter Barth können wir jedoch davon ausgehen, daß diesem — zumal er in Graz wohnte — die Wirtin eines auch von hochgestellten Personen besuchten Gasthauses zweifellos bekannt war. Dafür spricht auch der in den Akten des vier Jahre später durchgeführten Kapfenberger Zaubereiprozesses enthaltene, von Barth jedoch bestrittene Vorwurf, daß der Bannrichter während der Folterung Heyzers suggestiv gefragt hätte, ob auch die Prandtauerin bei den Zusammenkünften mit dem Teufel dagebewesen wäre. Auf diese Frage gab dann Heyser, wie man es von ihm erwartet hatte, die Frau als Hexe an. Warum der Bannrichter die Wirtin überhaupt zur Sprache brachte, liegt allerdings im dunkeln. Wir können nur vermuten, daß Barth die Frau bereits seit längerer Zeit im Auge hatte und nur auf eine Gelegenheit wartete, um sie des Verbrechens der Zauberei zu überführen. Ob sich der Bannrichter dabei von Gerüchten oder von persönlichen Motiven leiten ließ, kann mangels anderer Quellen nicht mehr festgestellt werden. Offenbar waren aber selbst für einen so eifrigen Hexenjäger wie Barth die Angaben Heyzers zu unbestimmt, weshalb er auf eine sofortige Verfolgung der Wirtin verzichtete. Der Bannrichter machte nun mit den drei Angeklagten kurzen Prozeß. Er verurteilte die angeblichen Zauberer am 4. August 1653 zum Tode und ließ sie anschließend hinrichten.¹⁶

Die gegen die Prandtauerin erhobenen Beschuldigungen wurden in den vom Bannrichter angefertigten Verhörprotokollen festgehalten. Ob die Frau davon Kenntnis erhielt, ist nicht bekannt. Angesichts der enormen Publizität, die jeder Zaubereiprozeß hervorrief, können wir jedoch annehmen, daß sie wußte, in welcher Gefahr sie sich befunden hatte und auch noch weiter befand. Nach den uns vorliegenden Akten blieb die Frau jedoch die folgenden vier Jahre zumindest von seiten der Behörden unbehelligt. Erst im Spätherbst 1657 wurde Anna Susanna Prandtauer erneut in einen Zaubereiprozeß verwickelt. Das auslösende Moment für diesen Prozeß war ein Unwetter, das am 2. August 1657 die Stadt Graz und das Grazer Feld verheert hatte. Ein zeitgenössischer Bericht des nachmaligen Obersekretärs der Innerberger Hauptgewerkschaft, Dr. Matthias Abele von Lilienberg, zeigt, welchen Eindruck die Naturkatastrophe selbst bei gebildeten Angehörigen der Oberschicht hinterlassen hatte.¹⁷

¹⁵ Das Verhörprotokoll enthält die spätere „Aussage“ Heyzers, daß „vornehme Männer und Frauen“ deshalb verummumt an den Zusammenkünften mit dem Teufel teilnehmen würden, um nicht erkannt zu werden.

¹⁶ Wie Anm. 13.

¹⁷ M. Abele von Lilienberg, *Metamorphosis telae judicariae*, das ist Seltzame Gerichtshändel. Nürnberg 1712, S. 33 ff. Vgl. dazu auch Byloff, *Hexenglaube* (wie Anm. 4), S. 93 f.

Abele hielt sich zwar am 2. August ca. 15 km westlich von Graz in Tobelbad auf, reiste aber am nächsten Tag in die Stadt, wo er die durch den Hagel verursachten Schäden sah. Die von Abele befragten Menschen berichteten ihm, daß sich unter den Hagelkörnern auch „wunderseltene Steine“ in Form von Totenköpfen und andere merkwürdige Objekte befunden hätten. Abele war deshalb ebenso wie die Grazer Bevölkerung überzeugt, daß für das Unwetter Zauberer verantwortlich gewesen wären. Der Präsident des Innerösterreichischen Geheimen Rates, Bischof Johann Markus IV. von Seckau, war nun der Meinung, daß man gegen das immer mehr um sich greifende Verbrechen der Zauberei gezielt vorgehen müsse. Er überprüfte deshalb die Verhörprotokolle des vier Jahre früher in St. Lambrecht durchgeführten Zaubereiprozesses und stellte dabei fest, daß die damals angegebenen Mittäter nicht ausgeforscht und den Delinquenten nicht gegenübergestellt worden waren. In einem vom 22. Oktober 1657 datierten Schreiben an die Geheimen Räte brachte der Bischof sein Befremden über diese Nachlässigkeit zum Ausdruck und befahl, daß man künftig auf denunzierte Personen besser achten solle.¹⁸ Gleichzeitig forderte er nachdrücklich die „Ausrottung“ der Zauberei bezichtigten „schadenbringenden, unmenschlichen Bösewichte“. Die Vorwürfe des Bischofs trafen in erster Linie den Bannrichter Barth, auf dessen Befehl man die in St. Lambrecht verhörten Zauberer voreilig hingerichtet hatte. Barth versuchte sich zwar damit zu rechtfertigen, daß er nur wegen der zu erwartenden hohen Kosten auf eine Ergreifung beziehungsweise Gegenüberstellung der Denunzierten verzichtet hätte, stand aber nun unter einem Erfolgsdruck.

Bei der Suche nach Sündenböcken kam der Innerösterreichischen Regierung anscheinend eine ca. dreißig Personen umfassende Gruppe von Bettlern und Kirchendieben gelegen, die in der Steiermark und in Niederösterreich ihr Unwesen trieb. Als um den 10. Oktober 1657 in Spital am Semmering zwei Mitglieder dieser nur sehr lose organisierten Gruppe, nämlich die beiden Bettler Marx Rueprecht und Sebastian Kügl, beim Plündern eines Opferstocks ertappt und ins Landgericht Kapfenberg eingeliefert wurden, zog die Regierung das Verfahren sofort an sich und beauftragte den Bannrichter mit der Untersuchung. Nachdem Kügl zahlreiche Kirchendiebstähle und andere Straftaten, darunter Blutschande mit seiner Mutter, gestanden hatte, konzentrierte sich Barth ganz auf den aus St. Veit bei Graz stammenden, ca. 18 Jahre alten Bettler Marx Rueprecht.¹⁹ Als der Bannrichter am 25. Oktober Rueprecht zum ersten Mal „gütlich und peinlich“ verhörte, gab der Bettler zunächst rund fünfzig Kirchendiebstähle zu.²⁰ Im weiteren Verlauf des Verhörs erpreßte jedoch Barth von dem gefolterten Bettler das Geständnis, daß er für das Unwetter vom 2. August mitverantwortlich wäre. Gleichzeitig gab Rueprecht mehrere andere Personen, darunter den Amtmann der Herrschaft Gösting, Andreas Rumpl, und den der Herrschaft Peggau

¹⁸ EA 1657-XI-23: Graz, 17. 11. 1657: Relation der IÖ Regierung an den Geheimen Rat.

¹⁹ EA 1657-XI-23: Kapfenberg, 25. 10. 1657: Gütliche und peinliche Aussage des Sebastian Kügl.

²⁰ EA 1657-XI-23: Kapfenberg, 8. 11. 1657: Gütliche und peinliche Aussage des Marx Rueprecht.

untertänigen Bauern Steffl am Hof, als Mittäter an.²¹ Schließlich behauptete er, daß er im Sommer 1656 gemeinsam mit einem anderen Bettler, dem „Schilcheten Hauser“, am sogenannten „Venusberg“ in Salzburg bei einer Zusammenkunft mit dem Teufel eine aus Graz stammende Frau namens „Urschl“ gesehen hätte. Rueprecht erklärte zwar, daß er mit ihr nicht gesprochen hätte, doch sagte ihm sein Freund, daß diese Frau die Prandtauerin wäre. Außerdem sagte der „Schilchete Hauser“, daß sich das Wirtshaus der Prandtauerin außerhalb des Grazer Sacktores in der Nähe des Tiergartens befinden würde. Ob dieses Haus tatsächlich existierte und ob die Familie Prandtauer neben ihrem Gasthaus in der Sporgasse noch ein zweites bewirtschaftete, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor. Auffallend ist jedoch, daß Rueprecht die richtigen Vornamen der Wirtin nicht kannte und über das Aussehen der Frau lediglich sagen konnte, daß sie einen grünen und darüber noch einen schwarzen Rock getragen hätte.²² Als er am 29. Oktober erneut über die Prandtauerin befragt wurde, beteuerte er nur, daß er die Frau wiedererkennen würde. Am 2. November — diesmal in Gegenwart des Landgerichtsinhabers Wolf von Stubenberg — wurde der Bettler zum dritten Mal verhört. Die Fragen des Bannrichters konzentrierten sich nun ganz auf die drei von Rueprecht denunzierten Personen. Nachdem der Bettler seine frühere Aussage über die Prandtauerin wiederholt hatte, behauptete er, daß er sie auch in ihrem Gasthaus besucht hätte. Er wußte allerdings nicht, ob die Frau verheiratet war, und konnte weiterhin weder über das Aussehen der Wirtin noch über das des Rumpl und des Steffl konkrete Angaben machen.

Nachdem die Grazer Zentralbehörden über die Aussagen des Delinquenten informiert worden waren, befahlen die Geheimen Räte dem Magistrat der Stadt Graz und den Inhabern der Herrschaften Gösting und Peggau, die drei von Rueprecht als Zauberer angegebenen Personen umgehend nach Kapfenberg zu senden, wo sie dem Bettler gegenübergestellt werden sollten. Der Grazer Magistrat kam diesem Befehl sofort nach, bestellte aber nach einer Intervention des Gatten der Prandtauerin die beiden Grazer Advokaten Dr. Johann Andreas Mägerl und Dr. Wottgo als Beistände der Wirtin. Die Herrschaft Gösting folgte diesem Beispiel und beauftragte Dr. Wottgo, auch ihren Amtmann zu verteidigen. Hingegen erhielt der Bauer Steffl am Hof von seiner Herrschaft, dem Stift Vorau, keinen Rechtsschutz!

Am Vormittag des 5. November 1657 trat in Kapfenberg das Gericht zusammen, um die von der Regierung befohlene Konfrontation vorzunehmen.²³ Den Vorsitz führte der Bannrichter Johann Andreas Barth, während der frühere Verwalter der Herrschaft Oberkapfenberg, Johann Andreas Fere, der Marktrichter Michael Monzello und die beiden Kapfenberger Ratsbürger Thomas Lutschinger und Koloman Kronstoffer als Beisitzer fungierten. Der Inhaber des Landgerichtes Kapfenberg, Wolf Freiherr von Stubenberg, nahm ebenfalls an der Verhandlung teil, griff aber nicht ein. Vermutlich hatte

²¹ Außer einigen Mitgliedern seiner Bettlerbande nannte Rueprecht namentlich Georg Huber und Hans Weyrer aus Semriach, eine gewisse Eva sowie eine Ursula, die angeblich am Semmering wohnte.

²² Über das Aussehen des Rumpl und Steffl machte Rueprecht ebenfalls nur äußerst vage Angaben. Rumpl besaß ein „rötliches Gesicht“ und „krumme Hände.“ Außerdem redete er in einer „grobe Sprache.“ Über Steffl wußte Rueprecht nur, daß dieser beim Treffen mit dem Teufel einen roten Rock getragen hätte.

²³ EA 1657-XI-23: Kapfenberg, 5. 11. 1657: Protokoll (Beilage G).

Stubenberg ein persönliches Interesse an dem nicht alltäglichen Fall und wollte außerdem durch seine Anwesenheit gegenüber dem von der Regierung entsandten Bannrichter seine Rechte als Landgerichtsinhaber demonstrieren. Die Verhandlung begann damit, daß sich Mägerl und Wottgo beim Bannrichter als Vertreter des Andreas Rumpl anmelden ließen und daraufhin auch vorgelassen wurden. Offenbar wollten die beiden Advokaten Barth von vornherein durch ein forsches Auftreten überrumpeln, um die unsichere Position ihrer Mandanten auszugleichen. Es kam deshalb sofort zum ersten Eklat. Als nämlich der Bannrichter fragte, was die beiden Juristen eigentlich wollten, verwahrten sich diese energisch dagegen, daß Barth sie „examinieren“ wolle. Mägerl ging nun noch einen Schritt weiter und behauptete, daß er nicht nur als Beistand, sondern auch als Kommissar entsandt worden wäre, und legte zwei von der Regierung beziehungsweise vom Grazer Magistrat ausgefertigte Schreiben vor. Der verblüffte Bannrichter ging darauf zunächst nicht ein. Er erklärte nur, daß er dies seinen Beisitzern mitteilen wolle, und befahl den beiden Advokaten abzutreten. Diese blieben aber weiter im Raum und waren deshalb auch beim Verhör des nun vorgeführten Delinquenten anwesend. Zuerst behauptete Rueprecht, daß er Rumpl und Steffl auf dem Schöckl gesehen hätte. Daraufhin mischte sich Mägerl ein und fragte den Bettler, weshalb er eigentlich gefangen genommen worden wäre. Nachdem Rueprecht erklärt hatte, daß seine Diebstähle der Grund für seine Festnahme wären, begann er sofort, seine unter der Folter erpreßten Aussagen zu wiederholen. Zunächst konnte er sich nicht recht erinnern, wann er Rumpl am Schöckl gesehen hatte, legte sich dann aber doch auf einen bestimmten Tag fest. Bei der nun folgenden Gegenüberstellung erklärte jedoch der Amtmann, daß er am fraglichen Tag keineswegs am Schöckl gewesen sein könne, da er damals bei den Grazer Franziskanern gebeichtet und kommuniziert hätte!

Nach dieser für den Bannrichter wenig ergiebigen Konfrontation wurde die Verhandlung unterbrochen und erst am Nachmittag fortgesetzt. Der Bannrichter wollte nun endlich die Prandtauerin, die bisher von ihren Advokaten zurückgehalten worden war, Rueprecht gegenüberstellen. Die beiden Juristen versuchten sofort, das Verfahren erneut an sich zu reißen und die Glaubwürdigkeit Rueprechts zu untergraben. Sie schlugen deshalb vor, die Wirtin gemeinsam mit zwei anderen Frauen, die sie eigens aus Graz mitgebracht hatten, vorführen zu lassen. Eine der beiden Frauen sah der Prandtauerin sehr ähnlich und war sogar mit einem grünen Rock bekleidet, wie ihn die Wirtin angeblich am Venusberg getragen hatte. Rueprecht sollte dann sagen, welche der drei Frauen die Prandtauerin wäre. Der Bannrichter reagierte auf dieses Ansinnen äußerst ungehalten und erklärte, daß dies ein „ungewöhnlicher modus“ sei, den er gegenüber der Regierung nicht verantworten könne. Die beiden Juristen versuchten, die Einwände Barths mit dem Argument zu entkräften, daß die Gegenüberstellung mehrerer Personen keineswegs ungewöhnlich und schon früher praktiziert worden sei. Als Barth den Vorschlag der Advokaten erneut ablehnte, warf ihm Mägerl vor, daß er bereits in St. Lambrecht den später hingerichteten Thomas Heyser dazu gebracht hätte, die Prandtauerin als Hexe anzugeben. Barth stritt dies wütend ab, weigerte sich aber weiterhin, die beiden anderen Frauen bei der Konfrontation zuzulassen. Da die Advokaten auf ihrer Forderung beharrten, wußte sich der in die Enge getriebene Bannrichter schließlich nicht anders zu helfen, als seine Beisitzer zu

fragen, ob dieser „recht betrügliche modus“ stattfinden solle. Der frühere Verwalter der Herrschaft Oberkapfenberg, Johann Andreas Fere, ergriff sofort die Partei des Bannrichters und erklärte, daß Dr. Mägerl keinesfalls als „Examinations-Commissarius“ fungieren würde, da sonst die Regierung Barth eigens benachrichtigt hätte. Nachdem sich auch die anderen Beisitzer dem Standpunkt des Bannrichters angeschlossen hatten, versuchte Mägerl nochmals seine Forderung durchzubringen. Er drohte mit einem Bericht an die Regierung und beschimpfte öffentlich den Bannrichter, dem er sogar die „Bastonade“ androhte. Seine Bemühungen waren aber vergeblich, weshalb die Konfrontation schließlich doch nach den Vorstellungen Barths durchgeführt wurde. Rueprecht erkannte nun, wie nicht anders zu erwarten war, sofort die ihm allein vorgeführte Wirtin als jene Frau, die er auf dem Venusberg gesehen und auch in Graz besucht hatte. Wie die Prandtauerin darauf reagierte, geht aus den Akten zwar nicht hervor, doch bestritt sie zweifellos die gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen.

Da die Aussagen des Andreas Rumpl und der Prandtauerin weiterhin gegen die Beschuldigungen Rueprechts standen, beschloß der Bannrichter, den Delinquenten zum dritten Mal foltern zu lassen, um dadurch dessen bisherige Geständnisse zu bekräftigen. Nachdem die beiden Advokaten, die Prandtauerin und Rumpl die Nacht in einem Gasthaus in Kapfenberg verbracht hatten, wurden sie am Morgen des 6. Novembers von Barth aufgefordert, der Folterung Rueprechts beizuwohnen.²⁴ Der Bannrichter, der geglaubt hatte, nun endlich die beiden denunzierten Personen überführen zu können, erlitt jedoch eine bittere Niederlage. Die Advokaten und deren begreiflicherweise aufs höchste erregte Mandanten begannen während der Folterung auf den völlig verstörten Delinquenten einzuschreien und so mit Bitten und Drohungen zu überhäufen, daß dieser nicht mehr wußte, was er sagen sollte und schließlich zum Entsetzen des Bannrichters sogar seine bisherigen Aussagen widerrief! Als man nun Rueprecht sein früheres Geständnis vorhielt, erklärte dieser, daß der Teufel zu ihm ins Gefängnis gekommen wäre und ihm vorgesagt hätte, was er aussagen solle. Nach dieser Aussage wurde Rueprecht anscheinend ohnmächtig. Erst als man ihm, um den Teufel zu vertreiben, das Haar abschnitt und ein Breve umhängte, wurde er wieder „lebendig“ und bekannte, daß er gemeinsam mit anderen Bettlern das seinerzeitige Unwetter verursacht hätte.²⁵

Durch den Widerruf Rueprechts waren die von Barth konstruierten Indizien in sich zusammengebrochen, weshalb die Prandtauerin und Rumpl unbehelligt wieder nach Hause zurückkehren konnten. Der Bannrichter ließ sich jedoch durch diesen Rückschlag nicht entmutigen. Als erstes entledigte er sich eines möglichen Mitwissers seiner Machenschaften, indem er am 8. November 1657 den ebenfalls in Kapfenberg inhaftierten Komplizen Rueprechts, Sebastian Kügl, wegen seiner Kirchendiebstähle hinrichten ließ.²⁶ Gegenüber der Regierung versuchte Barth seinen Mißerfolg bei der Konfrontation mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß die beiden Advokaten den Delinquenten mit Hilfe eines bestochenen Gerichtsdieners manipuliert hät-

²⁴ Wie Anm. 18.

²⁵ Rueprecht sagte aus, daß er und seine Genossen auf eine gestohlene Hostie uriniert hätten. Mit den daraus geformten Kügelchen hätten sie dann das Unwetter herbeigeführt.

²⁶ Kügl wurde erdrosselt und dann verbrannt.

ten.²⁷ Für diese Behauptung sprach die Tatsache, daß sich der Scherge nach dem Widerruf Rueprechts aus dem Staub gemacht hatte. In seinem Bericht an die Regierung vertrat Barth nun den Standpunkt, daß die gegen die drei beschuldigten Personen vorliegenden Indizien trotz des Widerrufs weiterhin für eine Überführung als Zauberer ausreichen würden. Bei der Prandtauerin genügte nach Meinung des Bannrichters die seinerzeitige Aussage des Thomas Heyser, obwohl sich die Wirtin dagegen nicht wehren konnte.²⁸ Der Bannrichter war sich allerdings bewußt, daß seine Argumente nur auf sehr schwachen Beinen standen, und forderte deshalb von der Regierung, daß man Rueprecht ein viertes Mal foltern solle, um ein neuerliches Geständnis zu erpressen! Gleichzeitig beklagte er sich bitter über das ungebührliche Verhalten des Dr. Mägerl und verlangte dessen strenge Bestrafung.

Die Regierung in Graz reagierte auf die Vorgänge in Kapfenberg außerordentlich rasch und verfaßte bereits am 17. November 1657 einen ausführlichen Bericht an den Präsidenten des Geheimen Rates, den Bischof Johann Markus IV. von Seckau.²⁹ In ihrer Relation nahmen die Räte an den widersprüchlichen Angaben Barths keinen Anstoß und folgten nahezu wörtlich der Argumentation des Bannrichters. Sie stellten ebenfalls fest, daß der Widerruf Rueprechts entweder durch die Hilfe eines bestochenen Schergen oder durch das Geschrei der anwesenden Advokaten erfolgt war. Die Räte waren nun grundsätzlich bereit, die gängige juristische Lehrmeinung, daß man einen Delinquenten nur drei Mal foltern solle, anzuerkennen. Im Hinblick darauf, daß die Zauberei bekämpft werden müsse, schlugen sie aber dem Bischof vor, im Fall Rueprecht eine Ausnahme zu machen und diesen deshalb ein viertes Mal foltern zu lassen. Gleichzeitig rieten sie, die drei von Rueprecht beschuldigten Personen erneut, diesmal aber ohne ihre Advokaten, dem Delinquenten gegenüberzustellen! Als Begründung für dieses Verfahren führten die Räte an, daß die Beschuldigten schon vorher „ex fama publica“ — also in der Volksmeinung —, im Ruf von Zauberern gestanden wären. Wegen der offenkundigen Unfähigkeit des Bannrichters schlugen die Räte jedoch vor, Barth ein rechtsgelehrtes Mitglied des Geheimen Rates als Vorsitzenden überzuordnen und von diesem die neuerliche Folterung beziehungsweise Konfrontation durchführen zu lassen.

Am 26. November 1657 betrauten die Grazer Zentralbehörden Dr. Veit Valentin Weber mit der weiteren Untersuchung und wiesen den Bannrichter an, dem Vorsitzenden zu „parieren.“³⁰ Gleichzeitig erhielten der Grazer Magistrat und die Herrschaften Gösting und Peggau Befehl, die Prandtauerin, Rumpl und Steffl am Hof geheim und ohne Aufsehen neuerlich nach Kapfenberg zu überstellen. Der Bannrichter zeigte nun aber plötzlich nur mehr geringes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens. Er beklagte sich darüber, daß er bereits seit zwei Jahren keinen Sold mehr bekommen hätte, und bat die Regierung für die Reise nach Kapfenberg um einen Vorschuß. Die Innerösterreichische Regierung ging bereitwillig auf die Klagen Barths ein

²⁷ EA 1657-XI-23: 8. 11. 1657: Johann Andreas Barth an IÖ Regierung.

²⁸ Barth behauptete, daß gegen Rumpl bereits vor 5 bis 6 Jahren wegen Zauberei ermittelt worden war. Steffl wurde — zumindest nach den Angaben Barths — von seinen Nachbarn als Zauberer verdächtigt!

²⁹ Wie Anm. 18.

³⁰ EA 1657-XI-23: Graz, 26. 11. 1657: IÖ Regierung an Veit Valentin Weber.

und schlug in einem vom 5. Dezember 1657 datierten Gutachten dem Präsidenten des Geheimen Rates vor, dem Bannrichter entweder einen Teil seines ausständigen Gehalts auszuzahlen oder ihm wenigstens die Reisespesen vorzuschießen.³¹ Bei diesem Gutachten handelt es sich um den letzten Akt, der sich direkt auf den Kapfenberger Zaubereiprozeß bezieht. Merkwürdigerweise findet sich nämlich weder in den Registern und Akten der Innerösterreichischen Regierung noch in den Archivbeständen des Marktes Kapfenberg³² und der Familie Stubenberg auch nur die geringste Notiz über den weiteren Verlauf der Untersuchung! Wir wissen deshalb auch nicht, ob die neuerlich anbefohlene Konfrontation überhaupt stattfand. Es deutet aber alles darauf hin, daß die verantwortlichen Behörden plötzlich ihre Haltung gegenüber den drei von Rueprecht als Zauberer angegebenen Personen grundlegend änderten. Welche Motive dafür ausschlaggebend waren, läßt sich nicht mehr feststellen. Zweifellos spielten dabei aber die Interventionen des Anhangs der Prandtauerin eine wichtige Rolle. Auch Bestechung einzelner maßgeblicher Persönlichkeiten sowie Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Zentralbehörden über das weitere Vorgehen lassen sich nicht ausschließen. Sicher ist nur, daß es die Grazer Zentralbehörden für ratsam hielten, die Untersuchung stillschweigend einzustellen.

Für den Bettler Marx Rueprecht bedeutet jedoch die Einstellung der Untersuchung keineswegs die Befreiung aus seiner Haft. Im Gegenteil, aus einem 1659 in Rottenmann gegen ein Mitglied seiner Bande durchgeführten Zaubereiprozeß geht hervor, daß Rueprecht inzwischen als Zauberer hingERICHTET worden war.³³ Über das weitere Schicksal der drei von ihm im Jahre 1657 als Zauberer angegebenen Personen besitzen wir sehr unterschiedliche Angaben. Die schwächste soziale Position besaß zweifellos der Bauer Steffl am Hof, auf den sich nun die Nachstellungen des rachsüchtigen und um seine Reputation gebrachten Bannrichters konzentrierten. Der bereits über 80 Jahre alte Bauer wurde 1660 von Barth erneut in einen Zaubereiprozeß verwickelt. Er gestand nun unter schrecklichen Folterqualen, ein Zauberer zu sein und wurde schließlich im Landgericht Freienstein hingerichtet.³⁴ Hingegen blieben der Amtmann Rimpl und die Prandtauerin in den folgenden Jahren anscheinend unbehelligt.

Für die gesellschaftliche Stellung der Familie Prandtauer hatte der auf einem ihrer Familienmitglieder lastende Verdacht, das Verbrechen der Zauberei begangen zu haben, keine Auswirkungen! Dies erscheint allein schon deshalb erstaunlich, als in einer relativ kleinen Stadt wie Graz, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ca. 10.000 Einwohner zählte, zweifellos jeder von den gegen die Prandtauerin erhobenen Anschuldigungen wußte. Am 10. September 1659 vermählte sich nämlich der bereits früher genannte älteste Sohn der Wirtin, Dr. Johann Andreas Prandtauer, mit der Tochter des

³¹ 1657-XII-4: Graz, 5. 12. 1657: Gutachten der IÖ Regierung. Stmk. Landesarchiv Graz, Archiv der IÖ Regierung, Gutachten.

³² In den Rechnungen des Kapfenberger Marktrichters Michael Monzello findet sich nur der Hinweis, daß sich Barth im Sommer (!) 1657 dreimal in Kapfenberg aufgehalten hatte (Stmk. Landesarchiv Graz, Archiv Kapfenberg, Sch. 50, H. 81: Richteramtsrechnung 1657).

³³ H. Valentinitich, Bettlervergolung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel“ in Rottenmann 1659. In: Mitt. d. Stmk. Landesarchives 1986 (in Druck).

³⁴ Byloff, Hexenglaube (wie Anm. 4), S. 96.

seinerzeitigen kaiserlichen Leibarztes und bestellten „Medikus“ der steirischen Landschaft Spadon.³⁵ Einer der Trauzeugen war der Landschranenadvokat Dr. Johann Andreas Mägerl, der während des Kapfenberger Zaubereiprozesses durch sein forsches Auftreten zweifellos entscheidend dazu beigetragen hatte, die Mutter des Bräutigams vor der drohenden Hinrichtung zu retten. Der andere Zeuge war der Advokat Dr. Hieronymus Angelati, der wenige Monate vor der Trauung in dem oben genannten Rottenmanner Zaubereiprozeß als Regierungskommissar fungiert hatte.³⁶ Über das weitere Leben der Anna Susanna Prandtauer besitzen wir nur noch sehr spärliche Angaben. Ihr Gatte, der Wirt Andreas Prandtauer, starb am 22. Jänner 1664 in Graz und wurde hier bei den Augustinern begraben, wo seine Familie ein Erbbegräbnis besaß.³⁷ Die Witwe Anna Susanna Prandtauer folgte ihm vier Jahre später — nämlich am 19. April 1668 — nach und wurde ebenfalls bei den Augustinern beigesetzt.³⁸ Sie hatte noch erleben dürfen, daß ihr ältester Sohn, Dr. Johann Andreas Prandtauer, als Jurist eine steile Karriere nahm, in deren Verlauf er es zum „geschworenen Hof- und Schranenadvokaten“ und schließlich zum Sekretär der steirischen Landschaft brachte. Nachdem seine erste Gattin³⁹ 1670 gestorben war, vermählte er sich ein Jahr später mit der Tochter des kaiserlichen Rats und Hauptmannes Friedrich Compana, die ihm mehrere Kinder schenkte.⁴⁰ Er selbst starb 1680 während einer Dienstreise in Leoben. Sein Leichnam wurde nach Graz überführt und an der Seite seiner Eltern bei den Augustinern beigesetzt.⁴¹

Abschließend können wir feststellen, daß am Beispiel der Anna Susanna Prandtauer deutlich wird, welche haarsträubenden „Indizien“ ausreichen konnten, um in den Verdacht des Verbrechens der Zauberei zu geraten. Erschreckend ist, mit welcher Beharrlichkeit und Brutalität die Obrigkeit nahezu um jeden Preis nach Schuldigen für unerklärliche Naturkatastrophen suchte. Nicht weniger abstoßend erscheint die Gleichgültigkeit, ja der Zynismus der Beamten der Grazer Zentralbehörden, die weder an den völlig unzureichenden Personenbeschreibungen der Verdächtigten noch an anderen Widersprüchen der „Beweisführung“ den geringsten Anstoß nahmen und sich die allein auf die Vernichtung der Zauberer und Hexen ausgerichteten Argumente des Bannrichters zu eigen machten. Der Fall Prandtauer zeigt auch, daß die Hexenverfolgung in der Steiermark selbst vor Angehörigen der höheren Bevölkerungsschichten nicht halt machte. Diese besaßen aber ungleich größere Chancen, der ihnen drohenden Hinrichtung zu entgehen, als Angehörige von Unterschichten oder gar von Randgruppen der Gesellschaft. Dem Engagement eines Advokaten und den Verbindungen der Familie Prandtauer war es schließlich zu verdanken, daß die Frau nicht weiter verfolgt wurde. Dies ändert allerdings nichts daran, daß die Grazer Wirtin und ihre Angehörigen jahrelang in ständiger Angst vor einer neuerlichen Verfolgung leben mußten.

³⁵ Stadtpfarrarchiv Graz, Trauungsbuch IV, fol. 540.

³⁶ Wie Anm. 33.

³⁷ Stadtpfarrarchiv Graz, Totenbuch 1663—1666, fol. 39.

³⁸ Stadtpfarrarchiv Graz, Totenbuch 1667—1673, fol. 74.

³⁹ Ebd., fol. 214.

⁴⁰ Stadtpfarrarchiv Graz, Trauungsbuch V, fol. 288.

⁴¹ Stadtpfarrarchiv Graz, Totenbuch 1674—1682, fol. 305.